

**Satzung
des Schulvereins der städtischen Grundschule Harthau
in Chemnitz**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der städtischen Grundschule Harthau in Chemnitz“. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Chemnitz. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein unterstützt die Bildung der Schüler durch Organisation und Bereitstellung von Mitteln zur Einrichtung und Ausstattung der Schule. Des Weiteren werden Gelder für Lernmittel bereitgestellt. Außerdem beteiligt sich der Schulverein bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen. Im Fokus steht die Unterstützung der Schule bei der Umsetzung von Projekten, die finanziell außerhalb des möglichen Rahmens liegen. Der Verein nimmt stellvertretend für die Schule deren Interessen wahr und unterstützt deren Umsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt des Kindes in die Grundschule und endet durch Beendigung der Grundschulzeit. Pro Kind wird dem Elternhaus eine Stimme zugesprochen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich. Diese hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Sie ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonates zulässig. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand mit wichtigem Grund. Das auszuschließende Mitglied kann gegen diesen Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erheben. Nach schriftlicher Mitteilung beim Vorstand kommt es dann zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag, Haushalt

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und kann gegebenenfalls in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne § 2 der Satzung.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit Zusenden einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von wenigstens 8 Tagen mindestens einmal innerhalb von 2 Geschäftsjahren einberufen werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der § 8 und 9 vorgesehenen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende und der Schriftführer des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen schriftlich zu Anfang eines neuen Schuljahres, spätestens bis zum 30.09., beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Chemnitz zu, mit der Auflage, es ausschließlich im Interesse der Chemnitzer Grundschulen zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17.05.1993 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Diese Satzung wurde aktualisiert und bestätigt:

Chemnitz, 18.05.2021